



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łužyca) | Radnicowe łopjeno

32. Jahrgang | Nr. 7/2023

Forst (Lausitz), den 23. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) Seite 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung) Seite 8

Beschlüsse

Beschlüsse der 29. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 21.11.2023 Seite 10

Beschlüsse der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 08.12.2023 Seite 10

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 12

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Forst (Lausitz) Seite 12

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Seite 12

Jagdgenossenschaft Bademeusel - Einladung zur Mitgliederversammlung Seite 12

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Bürgermeisterin Seite 13

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende 2023 und Brückentage 2024 Seite 13

Aktuelle Stellenangebote (QR-Code) Seite 13

Weltkindertag – Umfrage Kinder- und Jugendbeirat Seite 14

Der Fachbereich Bürgerservice informiert:

- Öffnungszeiten Bürgeramt Seite 14
- Neue Öffnungszeiten Wohngeldstelle Seite 14
- Information zu Gratulationen bei Jubiläen Seite 14

Weihnachtliche Beleuchtung und Lichterglanz in der Forster Innenstadt Seite 15

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert:

- Rückblick & Dankeschön zum Forster Weihnachtsmarkt 2023 Seite 15

- Neujahrskonzert am 1. Januar 2024 in der Stadtkirche St. Nikolai Seite 15

- Das neue Museum informiert über verfilmte Geschichte für die Dauerausstellung Seite 16

Ein besonderer Nikolaustag für die Kinder der Kita Regenbogen Seite 16

Seniorenweihnachtsfeier am 08.12.2023 im Ortsteil Briesnig Seite 16

24 Stunden-Schwimmen in der Forster Schwimmhalle Seite 17

Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert:

- Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen gemäß Fäkalienatzung Seite 17
- Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegel-messung von biologischen Kleinkläranlagen Seite 17

Vereine

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. - ein besonderer DANK Seite 18

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 18

Kompetenzzentrum Forst e.V. – Neujahrskonzert und Veranstaltungen Seite 19

Familientreff Paul- Gerhard-Werk – Angebote Seite 19

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. Seite 19

Sonstiges

Informationen der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz):

- Beschränkte Schließung des Kirchhofs Eulo als Begräbnisstelle Seite 20
- Namensänderung des neuen Euloer-Hornoer Friedhofs Seite 20

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 20

Hilfetelefon Seite 20

Nächste Ausgabe Seite 20

Amtlicher Teil

Satzungen

Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S.6), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I. Nr.73) und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, Nr.16, Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 08.12.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind: der Hauptfriedhof, die Friedhöfe in Keune, Domsdorf und Noßdorf sowie die Friedhöfe in den Ortsteilen Briesnig, Bohrau, Groß Bademeusel, Groß Jamno und Klein Jamno.

§ 2 – Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).

(2) Sie dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Forst (Lausitz) waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstelle hatten.

Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) zugelassen werden. Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung/Beisetzung anderer in der Stadt Forst (Lausitz) verstorbener oder tot aufgefundener Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Forst (Lausitz) erfordern.

(3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Sie stellen besonders in ihren alten Teilen historisch wertvolle Zeugnisse der Stadtgeschichte dar, die als Kulturgut erhaltenswert sind. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Einschränkung, Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für bestimmte Bestattungsarten gesperrt (Einschränkung) oder ganz oder teilweise für alle weiteren Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter auf Kosten der Stadt Forst (Lausitz) verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, falls die

Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Forst (Lausitz) in eine andere Grabstätte umgebettet.

(4) Einschränkung, Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

(6) Ersatzgrabstätten und Ersatzwahlgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung auf Kosten der Stadt Forst (Lausitz) hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

(7) Auf dem städtischen Friedhof Keune sind Erdbestattungen aus Gründen der festgelegten Wasserschutzzone untersagt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Hauptfriedhofes ist von April bis Oktober (Sommerzeit) von 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr und von November bis März (Winterzeit) von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet. Während der Öffnungszeiten steht das öffentliche WC, welches sich im Krematorium/Eingangsbereich Kolumbarium befindet, zur Benutzung offen. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.

(3) Alle weiteren städtischen Friedhöfe bleiben ständig geöffnet, dürfen aber aus Sicherheitsgründen nur bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Die Friedhofsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und wird auf dem jeweiligen Friedhof veröffentlicht.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrräder, Hand- und Schubkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, sowie Fahrzeuge der Stadt Forst (Lausitz) oder ihrer Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Roller jeglicher Art und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Sammlungen durchzuführen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten/ Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie fremde Grabstätten und Grabbeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (die Hinweise an den Abladestellen bezüglich der Trennung des Abraumes – nicht verrottbar und kompostierfähig – sind unbedingt zu beachten) oder Abfall von außen auf die Friedhöfe zu verbringen und abzulagern,
- h) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- i) zu spielen, zu lärmern, zu lagern und sonstiges ruhestörendes Verhalten sowie pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- j) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,

- k) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, insbesondere zur Fahrzeugbenutzung, nach Antragstellung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz). Über die Zulassung entscheidet die Stadt Forst (Lausitz) binnen 4 Wochen auf Antrag des Gewerbetreibenden. Die Zulassung gilt für 5 Jahre und ist gebührenpflichtig.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen mit gültiger Gewerbeanmeldung,
- einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Stadt Forst (Lausitz) entscheidet über die Zulassung. Sie kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen. Der Berechtigte erhält mit der Zulassung einen Berechtigungsschein, welchen er auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen hat.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) festgelegten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbeschilder in den Maßen max. 12 x 5 cm auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Forst (Lausitz) die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg § 71a ff. abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Ster-

befalls bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) anzumelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Sterbeurkunde,
- der Einäscherungsschein bei Urnenbeisetzungen sowie
- der Bestattungsauftrag.

Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4 dieser Satzung. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest. Die Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen erfolgen grundsätzlich nur an Werktagen.

Von Montag bis Freitag sind die Termine:

montags – donnerstags	09.30 Uhr*, 11.00 Uhr und 13.00 Uhr
freitags	09.30 Uhr*, 11.00 Uhr und 13.00 Uhr (13.00 Uhr nur Urnenfeier in der Kleinen Kapelle mit anschließender Beisetzung möglich)
samstags	09.00 Uhr und 11.00 Uhr (14-tägig) (zwingend nur Urnenfeier in der Kleinen Kapelle mit anschließender Beisetzung möglich – keine Erdbestattungen)

* nur Beisetzung an der Stelle

Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen/Beisetzungen auf den Außenfriedhöfen sind nur montags bis freitags möglich.

Die jeweiligen Samstage werden rechtzeitig zum Jahresende für das Folgejahr bekannt gegeben. An dem jeweils darauffolgenden Montag werden keine Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen durchgeführt.

(4) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Urnenbeisetzungen sind innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen. Die Beantragung bei der Behörde erfolgt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen.

Aschen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 8 – Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 – Grabherstellung

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal der Stadt Forst (Lausitz) ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig, spätestens 4 Tage vor Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabma-

le und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern Gräber, Grabmale, Grabeinfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsmitarbeiter der Stadt Forst (Lausitz) entfernt werden müssen, haften diese nicht für entstandene Schäden. Anfallende Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 10 – Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen für Leichen 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 11 – Umbettungen

(1) Die Ruhe des Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde.

Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die nächsten Angehörigen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Dem Antrag auf Erteilung einer Umbettung/Ausbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

Die Stadt Forst (Lausitz) ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Umbettungen von Urnen werden vom Friedhofspersonal der Stadt Forst (Lausitz) durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Eine Teilnahme von Angehörigen bei einer Ausbettung ist nicht gestattet. Eine Teilnahme bei der Wiederbestattung ist möglich.

Ausgrabungen von Leichen erfolgen durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 – Allgemeines, Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Forst (Lausitz). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an einer Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich. Ausgenommen davon ist der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung (hinsichtlich der Bepflanzung – z. B. Hecken als Grabeinfassung – und deren Pflege).

(3) Eine vorzeitige Rückgabe durch Verzicht des Nutzungsrechtes verpflichtet die Stadt Forst (Lausitz) nicht zur Erstattung von Nutzungsgebühren.

(4) Die Rückgabe durch Verzicht des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Beauftragt der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) zur Grabberäumung durch Verzichtserklärung, erfolgt diese jährlich in der Zeit vom 01.12. bis zum 31.03. des Folgejahres. Das Ausführungsdatum legt die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) fest. Die Grabberäumung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung kostenpflichtig.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(6) Für die Bestattung der Verstorbenen werden nachfolgende Grabstätten bereitgestellt. Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

Die angegebenen Maße der Grabstätten richten sich nach den individuell festgelegten Belegungsvorschriften der jeweiligen Grabfelder und sind entsprechend der örtlichen Gegebenheit anzupassen.

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| a) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen: | |
| | bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | Größe: 1,30 m x 0,90 m |
| | ab Vollendung des 6. Lebensjahres | Größe: 2,40 m x 1,20 m |
| | anonymes Reihengrab | Größe: 2,40 m x 1,20 m |
| b) | Reihengräber für Urnen: | |
| | Urngemeinschaftsanlage | Größe: 0,50 m x 0,50 m |
| | Urnenreihengrabstätten | Größe: max. 1,00 m x 1,00 m |
| | Streuweise | |
| c) | Wahlgrabstätten/Parzellen: | |
| | Einzelparzelle | Größe: mind. 2,40 m x 1,30 m |
| | Doppelparzelle | Größe: mind. 2,40 m x 2,60 m |
| | mehrstelliges Wahlgrab | entsprechend größer, je Belegung |
| d) | Urnenwahlgrabstellen: | |
| | Doppelurnenstelle | Größe: max. 1,20 m x 1,20 m |
| | Viererurnenstelle | Größe: max. 1,50 m x 1,50 m |
| e) | Nischen im Kolumbarium: | |
| | Einzelnische | Größe: 0,24 m x 0,23 m |
| | Doppelnische | Größe: 0,24 m x 0,39 m |
| | Vierernische | Größe: 0,55 m x 0,39 m |
| f) | Baumbestattungen (mit Belegungsvorschrift): | |
| | Einzel-Urnenreihengrabstelle | |
| | Doppel-Urnenreihengrabstelle | |

§ 13 – Erdreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, in denen nur ein Verstorbener bestattet werden darf. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen zur Nutzung vergeben (30 Jahre).

Eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten. In einem Reihengrab kann innerhalb der Ruhezeit des Sarges eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urne darf nicht außerhalb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte liegen.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14 – Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte für Erdbestattungen vergeben. In den Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

In einer Einzelparzelle – 1 Sarg und max. 2 Urnen,
Doppelparzelle – 2 Särge und max. 4 Urnen,
Vierparzelle – 4 Särge und max. 8 Urnen sowie in einer „Urnenparzelle“ – je Parzelle max. 10 Urnen.

Sollte ein besonderer Einzelfall vorliegen, kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden. Dazu ist vom Nutzungsberechtigten ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Enkelkinder,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- h) auf die sonstigen Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können bei Bezahlung der entsprechenden Gebühr von der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) genehmigt werden.

§ 15 – Urnengrabstätten

(1) Urnen/Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen, Streuwiesen,
- b) in Urnenwahlgrabstätten, Kolumbarium, Baumbestattungsfelder
- c) in Wahlgrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit)

verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei, drei oder vier Urnen beigesetzt werden. In einer Nische des Kolumbariums dürfen ein, zwei oder vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist die amtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 – Ehrengabstätten, Grabstättenpatenschaften

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Forst (Lausitz).

Gedenkfeiern sind der Stadt Forst (Lausitz) anzuzeigen. Das Einvernehmen der Friedhofsverwaltung ist dazu erforderlich.

(2) Über historisch oder gestalterisch wertvolle Grabstätten können Patenschaften übernommen werden.

(3) Ziel der Grabpatenschaft ist es, an Grabstätten sowie an Denkmälern, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, ein ehrwürdiges Andenken an Verstorbene zu bewahren oder die in einer Grabanlage zum Ausdruck kommenden architektonischen, künstlerischen, geschichtlichen oder gartenkulturellen Besonderheiten zu erhalten.

(4) Der Grabpate verpflichtet sich, die Kosten der Sanierung des Denkmals zu tragen und es dauerhaft instand zu halten. Im Gegenzug erhält der Grabpate die Möglichkeit, entsprechend der Größe und Grabanlage, sich und seine Angehörigen dort bestatten zu lassen. Mit Vergabe der Grabpatenschaft (maximal für 35 Jahre) bleibt die Grabanlage im Eigentum der Stadt Forst (Lausitz).

(5) Alle Maßnahmen sind mit der Stadt Forst (Lausitz) abzustimmen. Für die Grabpatenschaft wird ein gesonderter Vertrag ausgestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Nicht zulässig sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aus reinem Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Gips.

Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze (ausgenommen Grabfeld A/U-XV und A/U-XVI) zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung verwendet werden.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz und die Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Stadt Forst (Lausitz) ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(5) Auf dem denkmalgeschützten Hauptfriedhof der Stadt Forst (Lausitz) können zum Schutz der Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden.

(6) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) genehmigt.

(7) Auf dem denkmalgeschützten Hauptfriedhof der Stadt Forst (Lausitz) sind festgelegte Wahlgrabstätten mit einer Hecke umfriedet. Die Pflanzung und Pflege dieser Hecken obliegt der Stadt Forst (Lausitz).

§ 18 – Gestaltung der Grabmale

(1) In Parzellen ist die Grabmalgestaltung in Abstimmung mit der Stadt Forst (Lausitz) vorzunehmen und muss sich in die Umgebung nahtlos einfügen.

(2) Die Errichtung von Grabmalen auf anderen Flächen richtet sich nach den entsprechenden Belegungsvorschriften.

(3) Sockel dürfen nur 10 cm über Erdoberfläche sichtbar sein.

(4) Grabmäler auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehende Grabmäler auf Kindergrabstätten 0,60 m hoch, bei Grabstätten für Erwachsene 1,00 m hoch

(5) Die Breite der Grabmale sollte in einem optisch angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen. Abweichungen können auf Antrag genehmigt werden.

(6) Verwendung von Natursteinen:

1. Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn

a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder

b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

2. Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staaten oder dem Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

3. Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

- a) Fair Stone,
- b) IGEP,
- c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN oder
- d) Xertifix.

§ 19 – Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz). Die Zustimmung muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen eingeholt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Anträge zur Aufstellung eines Grabmals, Grabeinfassung und sonstigen baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) dem Nutzungsberechtigten ausgehändigt. Diese sind vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf, mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzulegen.

(3) Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Zustimmung oder abweichend von dieser Zustimmung aufgestellt, kann die Stadt Forst (Lausitz) den Antragsteller zur Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann das beanstandete Grabmal und die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 – Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für jede Errichtung, Änderung, Ausführung und Abnahmeprüfung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Prüfung von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für jede Errichtung und Änderung eines Grabmals ist eine Abnahmebescheinigung durch den beauftragten Steinmetz binnen 4 Wochen nach Fertigstellung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) einzureichen.

§ 21 – Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretende Schäden.

(2) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgt mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – in Verantwortung der Stadt Forst (Lausitz) die Standsicherheitsprüfung an Grabmalen. Für die Prüfung gelten die entsprechenden anerkannten Regelungen des Handwerkes und der Technik.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. 1 verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt Forst (Lausitz) berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. 1 zu entfernen.

Die Stadt Forst (Lausitz) ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

§ 22 – Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 16 Abs. 2 ff. dieser Satzung kann die Stadt Forst (Lausitz) die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

Das Geräumte geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) über.

§ 12 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 – Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 17 vom Nutzungsberechtigten herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend

für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(5) Nicht zulässig auf und an Grabstätten sind:

- ein dauerhafter Grabschmuck aus künstlichen Stoffen, z.B. Draht, Blech, Kunststoff, Papier sowie künstliche Steine,
- Grabeinfassungen aus Kies, Glas, Splitt und anderen Steinen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Pergolen, Gittern.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt Forst (Lausitz).

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 24 – Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten.

(2) Ist der Verantwortliche nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Stadt Forst (Lausitz) die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten -sofern dieser zu ermitteln ist- einebnen und einsäen lassen.

VII. Aufbahrungshalle im Krematorium

§ 25 – Benutzung der Aufbahrungshalle

(1) Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung des Verstorbenen nach vorherigem Antrag beim zuständigen Bestattungshaus mit terminlicher Abstimmung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz).

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen auch kurz vor der Trauerfeier in jeder anderen Trauerhalle Abschied nehmen. Diese Abschiednahme ist im Beisein der mit dem Sterbefall beauftragten Bestattungs-firma und nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) durchzuführen.

(4) Im Übrigen gilt die Bestattungsfrist sowie die Einäscherungsfrist gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg.

VIII. Trauerhallen

§ 26 – Benutzung der Trauerhallen

(1) Auf den Friedhöfen stehen für die Feierlichkeiten Trauerhallen zur Verfügung (außer in Domsdorf und Klein Jamno).

(2) Eine einfache Grundausschmückung der Trauerhallen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz). Eine gewünschte weitere Ausschmückung durch Angehörige, Gärtner und das beauftragte Bestattungsunternehmen kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) gestattet werden. Die Stromversorgung ist nur in der Trauerhalle (Kleine Kapelle) auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Keune gesichert.

(3) Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) abzustimmen und werden entsprechend berechnet.

Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu den Feierlichkeiten sind mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) abzustimmen (Deko-Lieferungen, Sarganlieferungen u. ä.).

(4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Forst (Lausitz) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 – Haftung

Die Stadt Forst (Lausitz) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Forst (Lausitz) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (vgl. § 19),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 - Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21),
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24).

(2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 30 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Forst (Lausitz) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) zu entrichten.

§ 31 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) mit Beschluss vom 13.06.2005 inkl. der Ersten Änderung zur Friedhofssatzung mit Beschluss vom 19.03.2010 und der Zweiten Satzung zur Änderung Friedhofssatzung mit Beschluss vom 15.03.2013 außer Kraft.

Forst (Lausitz), 11.12.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz)



Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz), hier: § 5**Friedhofsordnung der Stadt Forst (Lausitz)**

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
3. Der Besuch auf dem Friedhof ist auf die Tageszeit beschränkt.
4. Öffnungszeiten des Hauptfriedhofes:
April – Oktober von 07:00 – 20:30 Uhr
November – März von 08:00 – 17:00 Uhr
5. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf den Friedhöfen ist es **nicht** gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Krankenfahrräder, Hand- und Schubkarren zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie Fahrzeuge der Stadt Forst (Lausitz) oder ihrer Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder Sammlungen durchzuführen,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen, ohne schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten/ Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (die Hinweise an den Abladestellen bezüglich der Trennung des Abraumes – nicht verrottbar und kompostierfähig – sind unbedingt zu beachten) oder Abfall von außen auf die Friedhöfe zu verbringen und abzulagern,
- das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- zu spielen, zu lärmern, zu lagern und sonstiges ruhestörendes Verhalten sowie pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, insbesondere zur Benutzung von Fahrzeugen, nach Antragstellung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz)**(Friedhofsgebührensatzung)****Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S.6), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) und der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 08.12.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 08.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- & Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: den Hauptfriedhof, die Friedhöfe in Keune, Domsdorf und Noßdorf sowie die Friedhöfe in den Ortsteilen Briesnig, Bohrau, Groß Bade-meusel, Groß Jamno und Klein Jamno.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührensschuldner.

(4) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühr für die Grabeinheiten nach § 4 Nr. 1 und 2 dieser Satzung ist im Voraus zu entrichten:

- (2.1) bei Reihengräbern mit der Anmeldung des Todesfalles,
- (2.2) bei Wahlgräbern

a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,

b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts,

c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden,

d) in den Fällen 2.2 b) und c) ist die Verlängerungsgebühr für das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit entsprechend § 4 Nr. II Abs. 3 dieser Satzung zu berechnen.

(3) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwang nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 4**Gebührentarife**

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) folgende Gebührentarife:

I. Gebühren für die Grabnutzung - Reihengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 13 und § 15 Abs. 2 an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Friedhofsunterhaltung, Wasser, Abraumbeseitigung und ähnlichem):

(1.1) Erdreihengrabstätten (Ruhezeit=Dauer 30 Jahre)

a) für Erdbestattungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Totgeburten **568,00 Euro**

b) für Erdbestattungen ab vollendetem 16. Lebensjahr **629,00 Euro**

(1.2) Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit=Dauer 20 Jahre)

a) für eine Urnenreihengrabstätte **374,00 Euro**

- b) für eine Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) **389,00 Euro**
 c) für eine Urnengrabstätte auf der Streuwiese **389,00 Euro**

II. Gebühren für die Grabnutzung - Wahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach § 14 und an einer Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3 für die in der Friedhofssatzung Stadt Forst (Lausitz) festgelegte Nutzungszeit sowie die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege (Friedhofsunterhaltung, Wasser, Abraumbeseitigung und ähnlichem):

(1.1) Erdwahlgrabstätten (Dauer 35 Jahre)

- a) für 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen als Einzelparzelle **744,00 Euro**
 b) für 2 Erdbestattungen und bis zu 4 Urnen als Doppelparzelle **875,00 Euro**
 c) für 4 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen als Viererparzelle **1.137,00 Euro**

(1.2) Urnenwahlgrabstätten (Dauer 25 Jahre)

- a) als Urnen-Doppelstelle **481,00 Euro**
 b) als Urnen-Viererstelle **505,00 Euro**
 c) als Einzel-Urnennische im Kolumbarium **494,00 Euro**
 d) als Doppel-Urnennische im Kolumbarium **532,00 Euro**
 e) als Vierer-Urnennische im Kolumbarium **655,00 Euro**

(1.3) Baumbestattungsgrabstätten (Dauer 20 Jahre)

- a) als Einzel-Urnenreihengrabstätte **389,00 Euro**
 b) als Doppel-Urnenreihengrabstätte **428,00 Euro**

(2) Bei einem Wiedererwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechtes für eine Teilnutzungszeit berechnet sich die Gebühr nach 1.1 und 1.2 nach den Jahren der Teilnutzung anteilmäßig. Grundsätzlich wird das Nutzungsrecht nur jahresweise verlängert.

III. Herstellung der Begräbnisplätze

(1) Für jede Bestattung/Beisetzung in Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

- a) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Totgeburten **160,00 Euro**
 b) ab vollendetem 16. Lebensjahr **629,00 Euro**
 c) Urnenbeisetzung (UGA, Urnenreihe) **27,00 Euro**
 d) Urnenbeisetzung Streuwiese **54,00 Euro**

(2) Für jede Bestattung/Beisetzung in Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten

- a) Erdbestattung **629,00 Euro**
 b) Urnenbeisetzung **41,00 Euro**
 c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium **27,00 Euro**
 d) Urnenbeisetzung Baumbestattungsfeld **41,00 Euro**

(3) Die zuvor genannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 beinhalten die Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) für die Vor- und Nachbereitung der Begräbnisplätze:

- a) Grabbereitigung und das Schließen des Grabes,
 b) Herstellung von Sand- und Erdhügeln,
 c) Bereitstellung Kranzwagen.

Durch die Stadt Forst (Lausitz) werden keine Trägerleistungen für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen durchgeführt.

IV. Ausgraben von Urnen, Wiederbestattung und Grabeinebnung

(1) Für das Ausgraben einer Urne aus Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten **54,00 Euro**

(2) Für die Wiederbestattung von Urnen werden Gebühren nach Nr. III erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

(3) Für die Einebnungen von Grabstätten durch Verzicht des Nutzungsrechtes nach § 12 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) je Stelle

- a) Erdgrabstätte Kind **51,00 Euro**
 b) Erdgrabstätte Erwachsene **90,00 Euro**
 c) Urnengrab **77,00 Euro**

V. Benutzung der Trauerhallen

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kleine Kapelle auf dem Hauptfriedhof (je angefangene ¼ Stunde) **59,00 Euro**
 b) Trauerhalle auf dem Friedhof in Noßdorf, Keune, Briesnig, Bohrau, Groß Jamno, Groß Bademeusel (je Nutzung = ½ Stunde) **59,00 Euro**
 c) Aufbahrungshalle im Krematorium (je angefangene ¼ Stunde) **54,00 Euro**

(2) Wird infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Trauerhalle, Aufbahrungshalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht, wird dem Nutzer die zusätzliche Reinigung nach entsprechendem Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

VII. Verwaltungsgebühren

(1) Für jede Tätigkeit der Friedhofsverwaltung werden bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung pro Vorgang nachfolgende Verwaltungsgebühren festgesetzt:

- a) mit Stellenerwerb **34,00 Euro**
 b) Stellenverlängerung **8,00 Euro**
 c) Umbettungsantrag **13,00 Euro**
 d) Verzichtserklärung **13,00 Euro**
 e) Fahrgenehmigung **8,00 Euro**
 f) Übertragung Nutzungsrecht **8,00 Euro**

(2) Für jede Graburkunde über das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern

- a) Graburkunde **8,00 Euro**

(3) Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen nach § 19 sowie Standsicherheitsprüfung nach § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

- a) Grabmalgenehmigung **34,00 Euro/ je Antrag**
 b) Standsicherheitsprüfung **2,00 Euro/ pro Jahr**

Berechnung ab Grabmalaufstellung für die Rest-Nutzungsdauer der Grabstätte entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. und Nr. 2 ff. dieser Satzung.

(4) Zulassungsgenehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten gemäß § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

- a) Genehmigung für gewerbliche Arbeiten **8,00 Euro/ 5 Jahre**

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) -Friedhofsgebührensatzung-, mit Beschluss vom 24.09.2009 inkl. Erster Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Friedhofsgebühren mit Beschluss vom 15.03.2013, außer Kraft.

Forst (Lausitz), 11.12.2023

Simone Taubenek

Simone Taubenek

Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz)



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 29. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 21.11.2023

Vorlage: SVV/0639/2023

Grundstücksverkauf im Logistik- und Industriezentrum Lausitz, TG 4 A (1-4), Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 34

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“. Bezüglich des Kaufgegenstandes wird die Entbehrlichkeit gemäß § 79 BbgKVerf i. V. m. Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009 festgestellt.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.385 m² aus dem Flurstück 545 der Flur 34 in der Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen Am Teichgraben, „Logistik- und Industriezentrum Lausitz“, TG 4 A (1-4).

Vorlage: SVV/0643/2023

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 41

1. Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage SVV/0816/2013 vom 15.03.2013 – „Erklärung der Entbehrlichkeit von Grundstücken und Beauftragung zur Vermarktung“. Bezüglich des Kaufgegenstandes wird die Entbehrlichkeit gemäß § 79 BbgKVerf i. V. m. Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009 festgestellt.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 41, Flurstück 507, belegen in 03149 Forst (Lausitz), Hermann-Standke-Straße.

Vorlage: SVV/0651/2023

Verteilung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen der rechtlich unselbständigen „Heiner-Schuster-Stiftung“

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss ermächtigte die Bürgermeisterin die Evangelische Integrationskindertagesstätte „Talitha kumi“, Tagorestraße 7, 03149 Forst (Lausitz) und die Behindertenvereinigung Forst e.V., Heideweg 6, 03149 Forst (Lausitz) jeweils mit 539,79 Euro in Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Vorlage: SVV/0652/2023

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach UVgO - Zeitvertrag zur Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle im Stadtgebiet Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Zeitvertragsarbeiten zur Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle im Stadtgebiet Forst (Lausitz) ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vorlage: SVV/0655/2023

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das EU-weite offene Vergabeverfahren nach VOB/A - Brandenburgisches Textilmuseum, LOS 10 - Heizung und Sanitär

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe für das LOS 10 Heizung und Sanitär. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 08.12.2023

Vorlage: SVV/0636/2023

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ in Höhe von 2.000.000,00 Euro.

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 10.10.2023 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 2.000.000,00 Euro bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Vorlage: SVV/0637/2023/1

Entscheidung zum Standort Grundschule Keune und Hort „Pfiffikus“

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss für die nachhaltige Entwicklung des Grundschulstandortes Keune das Areal neben der Triebeler Straße 200, auf dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 778/5 (Anlage 1 und 3).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss an diesem Standort
 - a) den Neubau einer mindestens 1,5-zügigen Grundschule einschließlich Hort mit Berücksichtigung vom Räumen für Ganztagsangebote/Vereine (Forster Modell) auf der Grundlage des am 12.05.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Raumprogrammes.
 - b) die Entwicklung der Außen- und Freianlagen für den zukünftigen Schul- und Hortbetrieb einschließlich der erforderlichen Stellflächen.
 - c) die Herstellung der Verkehrsanbindung für das Grundstück.
 - d) die Kündigung des bestehenden Pachtvertrages für das Gelände Gärtnerei.
 - e) den Abriss der vorhandenen Gebäude der „alten Gärtnerei“.
3. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, alle möglichen relevanten Finanzierungsmöglichkeiten (u. a. Fördermittel, Kreditermächtigungen) auszuschöpfen um die Gesamtfinanzierung zu sichern. In der Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2024 ist die Gesamtmaßnahme aufzunehmen. Der Zeit-/Maßnahmen und Finanzierungsplan (Anlage 4) bildet die Grundlage.
4. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, die entsprechende Aufgabenstellung für
 - a) die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung (ggf. B-Plan)
 - b) eine Planung / funktionale Leistungsbeschreibung in industrieller Modulbauweise
 - c) die Ausschreibung von Planungsleistungen in konventioneller Bauweise dem Ausschuss für Bauen und Vergabe zur Bestätigung im Januar 2024 vorzulegen. Hierbei sind alle Varianten gleichrangig zu betrachten.
5. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, die erforderlichen Planungsleistungen für die unter Pkt. 2 genannten Projekte mit einer stufenweisen Beauftragung auszuschreiben.
6. Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, beim Landkreis Spree-Neiße die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets Neißeau, gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft aus 2017 zu klären und erforderliche Anträge einzureichen (Anlage 2).

7. Zur Sicherstellung des uneingeschränkten Schul- und Hortbetriebes am Standort Keuner Straße 100 bis zur Inbetriebnahme des neuen Schulstandortes an der Triebeler Straße sind die Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden im erforderlichen Umfang lt. Anlage 5 fortzuführen.
8. Die Bürgermeisterin wurde ermächtigt, nach Sicherung der Finanzierung für den neuen Standort, die Vermarktung der Objekte in der Keuner Straße 100 vorzubereiten und den Mietvertrag zu kündigen.
9. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wird der Tagesordnungspunkt „Information zum Umsetzungsstand Neubau Grundschule Keune und Hort Pfiffikus“ aufgenommen.
10. Nach Entscheidung über den Grundschulstandort in der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2023 sollte die Aufhebung vorangegangener Beschlüsse, soweit erforderlich, für die 1. Stadtverordnetenversammlung 2024 vorbereitet werden.

Die Anlage 1 bis 5 sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Punkte 3 und 7 wie folgt geändert beschlossen:

3. Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, alle möglichen relevanten Finanzierungsmöglichkeiten (u.a. Fördermittel, Kreditermächtigungen) auszuschöpfen um die Gesamtfinanzierung zu sichern. In der Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2024 ist die Gesamtmaßnahme aufzunehmen. Der Zeit-/Maßnahmen und Finanzierungsplan (Anlage 4) bildet die Grundlage. Mit der Maßgabe, dass die Fertigstellung der Schule bis 2027 erfolgen soll.
7. Zur Sicherstellung des uneingeschränkten Schul- und Hortbetriebes am Standort Keuner Straße 100 bis zur Inbetriebnahme des neuen Schulstandortes an der Triebeler Straße sind die Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden im erforderlichen Umfang lt. Anlage 5 fortzuführen sowie eine zeitnahe Sanierung der Dächer der Grundschule Keune sowie des Hortes Pfiffikus bis spätestens Ende August 2024 zur Sicherstellung des uneingeschränkten Schul- und Hortbetriebes durchzuführen. Die Anlage 5 ist entsprechend zu verändern und im Haushalt einzuplanen.

Vorlage: SVV/0640/2023

Jahresabschluss 2022 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: SVV/0641/2023

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1310, gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 1310, in einer Größe von 149 m², belegen 03149 Forst (Lausitz), Keuner Straße.

Vorlage: SVV/0642/2023

Grundstücksverkauf, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Beschlussvorlage Nr. SVV/0129/2020 vom 19.06.2020 aufzuheben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit der Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstücke 274 und 276, gemäß § 79 BbgKVerf i. V. mit dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstück 274, in einer Größe von 2 m², belegen 03149 Forst (Lausitz), Parkstraße sowie Flur 17, Flurstück 276, in einer Größe von 64 m², belegen 03149 Forst (Lausitz), Jänickestraße.

Vorlage: SVV/0644/2023

Grundstücksverkauf, Gemarkung Briesnig, Flur 2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstückes in der Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 528 (Teilfläche) gemäß § 79 BbgKVerf i.V.m. dem Runderlass in kommunalen Angelegenheiten, Ministerium des Innern Nr. 2/2009.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 528, in einer Größe von ca. 200 m², belegen 03149 Forst (Lausitz), Nahe der Briesniger Hauptstraße.

Vorlage: SVV/0648/2023

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilte der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die vollständige Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Vorlage: SVV/0649/2023/1

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Forst (Lausitz) (Friedhofsgebührensatzung).

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0650/2023/1

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage: SVV/0654/2023

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach UVgO - Planungsleistungen Projekt Freizeitareal Keune, Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Vergabe der Planungsleistungen nach HOAI für die Planung der Außenanlagen Freizeitareal Keune, Forst (Lausitz)

Die Verwaltung wurde beauftragt den Zuschlag zu erteilen.

Vorlage: SVV/0656/2023

Kommunalwahlen am 09.06.2024

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gemäß § 15 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (Bbg KWahlV)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Berufung von Herrn Sandro Glode in die Funktion des Wahlleiters sowie Frau Kerstin Liebig als stellvertretende Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz).

Vorlage: SVV/0657/2023

Kommunalwahl am 09.06.2024**Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Forst (Lausitz) in Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 21 BbKWahlG in Verbindung mit § 8 BbgKWahlV, dass das Wahlgebiet der Stadt Forst (Lausitz) zur landesweiten allgemeinen Kommunalwahl am 09.06.2024 in **einen Wahlkreis** eingeteilt wird. Der Wahlkreis umfasst alle Wahlbezirke des Wahlgebietes der Stadt Forst (Lausitz).

Vorlage: SVV/0658/2023

„Vollzug des §63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren - Brandenburgisches Textilmuseum, Planungsleistung zur Entwicklung und Gestaltung einer neuen Dauerausstellung“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) bestätigte die Vergabe der Planungsleistungen nach HOAS 2 für die Entwicklung und Gestaltung einer neuen Dauerausstellung für das Brandenburgische Textilmuseum.

Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Ablauf der Einspruchsfrist den Zuschlag zu erteilen.

Andere Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Forst (Lausitz)

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0648/2023 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gemacht: Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Forst (Lausitz), 11.12.2023



Simone Taubenek

Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz)

**Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Forst (Lausitz)**

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Stadtverordnetenbeschluss Nr. SVV/0640/2023 vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2022.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) erteilt der Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend § 82 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Der Jahresabschluss der Stadt Forst (Lausitz) zum 31.12.2022 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Forst (Lausitz), 11.12.2023



Simone Taubenek

Bürgermeisterin der Stadt Forst (Lausitz)

**Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**

Meldebehörden sind nach § 50 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2015 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben. Im Hinblick auf die am **9. Juni 2024** stattfindenden **Europa- und Kommunalwahlen** wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte

nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), Lindenstr. 10-12, 03149 Forst (Lausitz) eingelegt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung unbefristet.

Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre können auch unter

www.forst-lausitz.de -> Digitales Rathaus oder

www.forst-lausitz.de -> Verwaltung -> Rathaus Formulare -> Widerspruch gegen Datenübermittlung abgerufen werden.

Forst (Lausitz), den 29.11.2023



Simone Taubenek

Bürgermeisterin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der am: 26.01.2024, um 19 Uhr

Ort: Turnhalle Bademeusel, Gr.- Bademeuseler Dorfstr. 56, 03149 Forst (Lausitz)

stattfindenden Mitgliederversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Mitglieder und Gäste
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Vorstellung des neuen Pachtvertrages
4. Abstimmung zur Neuverpachtung der Jagdflächen der JG Bademeusel
5. Wortmeldungen und Sonstiges

gez. R. Mielke (Jagdvorsteher)

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Bürgermeisterin

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Adventszeit gibt uns die Möglichkeit, sich auf die kommenden Feiertage einzustimmen und sich auf ein paar Tage der Entspannung und Besinnung im Familien- und Freundeskreis zu freuen. Langsam legt sich die Hektik der Vorweihnachtszeit; endlich haben wir wieder ein Ohr für die alte und doch ganz aktuelle Botschaft des Weihnachtsfestes. Es wird ruhig und die großen Entscheidungen in Politik und Wirtschaft wie auch im Privaten sollten warten. Die aktuellen Ereignisse in der Welt, die Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine und in Israel und Gaza belasten allerdings zurzeit unser aller Leben und führen dazu, dass die Menschen Existenz- und Zukunftsängste haben. Ich wünsche mir vor allem ein zeitnahes Ende dieser Kriege und der mit ihnen einhergehenden Folgen. Frieden und die Mitmenschlichkeit sind ein hochgeschätztes Gut. Es sind Werte, die Bestand haben und eine Richtschnur für unsere gemeinsame Zukunft bleiben müssen. In unserer Stadt gab es im Jahr 2023 viele positive Ereignissen, auf die wir stolz sein können.



Foto: PatLografie

Im gesamten Sommer gab es die Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums 110 Jahre Ostdeutscher Rosengarten, die mit der Jubiläumsveranstaltung am 9. Juni eingeleitet wurden und der eine Vielzahl von kleinen Events folgten. Übergeben werden konnten im Jubiläumsjahr das Palmenhaus und das Organisationsbüro. Das Feuerwehrgerätehaus in Groß Bademeusel und das Dorfgemeinschaftshaus in Bohrau wurden fertiggestellt und übergeben. Die Kinder im Ortsteil Klein Jamno haben einen Spielplatz bekommen und das gemeinsame Projekt Smart City fand mit dem Besuch der schwedischen Königin Silvia einen ganz besonderen Abschluss, um hier nur einige wenige Meilensteine zu benennen. Gemeinsam arbeiten wir weiterhin an unseren großen Projekten wie dem Rad- und Reitstadion, das im kommenden Jahr fertig wird. Die Arbeiten am Großprojekt Brandenburgischen Textilmuseum schreiten voran. Ich freue mich sehr, dass wir in unserer letzten Stadtverordnetenversammlung mit großer Mehrheit eine Entscheidung für den neuen Standort der Grundschule Keune getroffen haben. Weitere Themen wie u.a. die Grüne Mitte, das Stadion am Wasserturm, der Straßenbau in der Muskauer Straße und das Sporthaus von Schwarz-Weiß-Keune sowie die Entwicklung unseres Industrie- und Gewerbegebietes werden uns auch im Jahr 2024 weiter intensiv beschäftigen. Ich danke an dieser Stelle den Stadtverordneten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die unermüdliche und engagierte Zusammenarbeit zum Wohle unserer Stadt.

Auch möchte ich das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die im vergangenen Jahr unermüdlich in ihren Ehrenämtern daran mitgewirkt haben, das gemeinsame Leben in unserer Stadt lebens- und liebenswert zu gestalten.

Im Namen der Verwaltungsleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünsche ich Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest, alles Gute für 2024, viel Glück und vor allem beste Gesundheit!

Ihre Simone Taubenek
Bürgermeisterin

Brückentage bei der Stadt Forst (Lausitz) zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Stadtverwaltung Forst (Lausitz) ist:

- **Mittwoch, den 27.12.2023**
- **Donnerstag, den 28.12.2023**
- **Freitag, den 29.12.2023**

geschlossen.

Das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz), die Bibliothek und die Touristinformation sind zusätzlich auch am Samstag, den 30.12.2023 nicht geöffnet.

Abweichend von dieser Regelung ist der Fachbereich Betriebshof, Bereich Friedhofsverwaltung am Mittwoch, den 27.12.2023 sowie Donnerstag, den 28.12.2023 zu den üblichen Dienstzeiten geöffnet.

Das Archiv verschwundener Orte im Ortsteil Horno bleibt ab dem 19.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 geschlossen.

Brückentage für das Jahr 2024 in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz)

- **Samstag, den 30. März 2024**
- **Freitag, den 10. Mai 2024**
- **Samstag, den 11. Mai 2024**

Ausnahme: Die Touristinformation hat an den Tagen zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

- **Freitag, den 4. Oktober 2024 und Samstag, den 5. Oktober 2024**
- **Freitag, den 1. November 2024 und Samstag, den 2. November 2024**
- **Montag, den 23. Dezember 2024 bis Montag, den 30. Dezember 2024**

Ausnahme: Der Fachbereich Betriebshof, Bereich Friedhofsverwaltung haben am Montag, den 23.12.2024 und Montag, den 30.12.2024 zur Gewährleistung der gesetzlichen Bestattungsfristen geöffnet.

Am Freitag, dem 27.12.2024 ist eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet.

Aktuelle Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) finden Sie unter www.forst-lausitz.de / Stadt & Verwaltung/ Stellen & Ausbildung / Stellenangebote.



Weltkindertag – Umfrage Kinder- und Jugendbeirat/

Anlässlich des diesjährigen Weltkindertages am 20. September organisierte der Kinder- und Jugendbeirat mit Unterstützung der JugendkoordinatorInnen des NIX e.V. eine Umfrage.

Forster Kinder- und Jugendliche waren zur Beteiligung aufgerufen und konnten in der Kategorie „Das Beste in Forst“ und „Das gefällt mir nicht in Forst“ Wünsche, Anmerkungen und Hinweise auf eine an die Bürgermeisterin adressierte Postkarte schreiben und abgeben. Insgesamt haben 485 Kinder und Jugendliche teilgenommen. Im Ergebnis ergab die Umfrage, dass sich der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ziemlich wohl in ihrer Heimatstadt fühlen.



Fotos: Stadt Forst (Lausitz)

ZUSAMMENFASSUNG POSTKARTENAKTION ZUM WELTKINDERTAG



In der Kategorie „Das Beste in Forst“ – insgesamt 501 x – lobten die Teilnehmer das Freibad, den Rosengarten, Cosmoplanet, die Spielplätze – allen voran den Spielplatz am Platz des Friedens –, die Schwimmhalle, den Wasserturm, die Eisläden, die Sportvereine, die Bibliothek, den Reiterhof, den Nix e.V. u. a. mehr.

In der Kategorie „Das gefällt mir nicht in Forst“ – insgesamt 277 x – kritisierten die Teilnehmer Müll und Dreck in der Stadt, ein fehlendes MC-Donalds, fehlendes Kino, GS Keune, fehlende Läden, alte Häuser und Fabriken, die Ausstattung der Schulen, fehlende Klimaanlage in der Schule, zu wenig Angebote für Kinder, alkoholtrinkende Menschen in der Stadt u. a. mehr. Genannt wurden aus der jeweiligen Kategorie 10 Beispiele.

In Vertretung für den Kinder- und Jugendbeirat übergaben Lucy Abendrot, Julie Goral und Ayeen Nankali die Umfrageergebnisse am 14.11.2023 an die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin bedankte sich bei den Vertretern des Beirates und die Begleiter vom Nix e.V. für das Engagement der Kinder und Jugendlichen, sicherte eine Information in der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Umfrageaktion und versprach die Bearbeitung aufgezeigten Probleme in der Kategorie „Das gefällt mir nicht in Forst“.

Der Fachbereich Bürgerservice informiert

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Rathaus, Lindenstraße 10-12, Telefon: 03562 989 530

Das Bürgeramt ist für die Besucher zu folgenden Sprechzeiten erreichbar.

Montag	9 – 13 Uhr
Dienstag	9 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 – 16 Uhr
Freitag	9 – 13 Uhr

Das Bürgeramt ist an folgenden Samstagen von 9 – 12 Uhr geöffnet:

13.01.2024 und 27.01.2024
10.02.2024 und 24.02.2024

Geänderte Öffnungszeiten im Servicebüro Wohngeld ab 2024

Mit dem Servicebüro Wohngeld als Außenstelle des Bürgeramtes unterstützt die Stadt Forst (Lausitz) auch 2024 die anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner mit diesem erweiterten örtlichen Angebot. Für die Antragstellung und Beratung nutzen Sie bitte weiterhin ausschließlich das Servicebüro Wohngeld in der Cottbuser Straße 35c.

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten ab Januar 2024:

Montag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

Das Servicebüro Wohngeld erreichen Sie unter folgender Telefonnummer (03562) 989555.

Anfragen per E-Mail bitte unter wohngeld@forst-lausitz.de.

Gratulation Jubiläen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, es ist der Stadt Forst (Lausitz) ein ganz besonderes Bedürfnis, den Seniorinnen und Senioren sowie den Hochzeitsjubilaren einen herzlichen Glückwunsch zu übermitteln. Bedingt durch die Maßnahmen der Coronapandemie erfolgten in dieser Zeit keine persönlichen Gratulationen.

Wie bisher erhalten alle Jubilare zum 70., 75., 80., 85., 90. und jedem weiteren Geburtstag sowie zur Goldenen Hochzeit eine Glückwunschkarte.

Die persönliche Gratulation durch die Bürgermeisterin wird es weiterhin zum 100. und jeden weiteren Geburtstag geben und ab dem 60. Hochzeitstag alle 5 Jahre.

Dazu erhalten die Jubilare vorab ein Anschreiben, ob ein Besuch erwünscht ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgeramtes unter der Telefonnummer (03562) 989530 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

JAHRESKALENDER

AUSSERDEM:
MONATSKALENDER
TISCHKALENDER
WANDKALENDER
QUERKALENDER

LINUS WITTICH Medien KG
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

ab 25 Stück

Weihnachtliche Beleuchtung und Lichterglanz in der Forster Innenstadt



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Alle Jahre wieder wird Am Markt neben der Stadtkirche St. Nikolai der traditionelle Weihnachtsbaum aufgestellt.

In diesem Jahr ist es eine Rotfichte, die von einer Forster Familie gespendet wurde. Sie wurde am 29. November aufgestellt.

Der Baum ist ca. 35 - 40 Jahre alt und hat in etwa eine Höhe von 17 m.

Fällung, Zuschnitt und das Aufstellen des Baumes, die Installation der Lichterketten und der weihnachtliche Lichtelemente erfolgte durch Mitarbeiter des städtischen Betriebshofes.

Wie bereits seit vielen Jahren unterstützte das Forster Unternehmen Mattig & Lindner diese Aktion, mit der Bereitstellung eines Sattelzuges und eines Mobilkrans für den Transport, das Auf- und Abladen des Baumes, sowie auch für das Aufstellen.

Die Transportabsicherung des Forster Weihnachtsbaumes erfolgte durch die Revierpolizei Forst (Lausitz).

Ein ganz herzliches Dankeschön der Forster Familie und allen Unterstützern.

Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert

Rückblick & Dankeschön zum Forster Weihnachtsmarkt 2023



Weihnachtsmarkt an der Stadtkirche St. Nikolai

Foto: Bettina Fortounas

Am 3. Adventswochenende lag rings um die Stadtkirche St. Nikolai endlich wieder der Duft von heißen gebrannten Mandeln, Grillspezialitäten und Glühwein in der Luft. Der Forster Weihnachtsmarkt öffnete vom 14. bis 17. Dezember 2023 seine Tore.

Auf der Weihnachtsbühne gestalteten Forster Musiker, Chöre, Kindergärten und Horte einen besinnlich musikalischen Nachmittag und regionale Bands sorgten für ausgelassene Stimmung am Abend. Für die jüngsten Besucher hielt der Weihnachtsmann täglich kleine Überraschungen bereit und das Bonhoeffer Café lud zum Aufwärmen mit einem vielfältigen Rahmenprogramm ein.

Die Kinder hatten sichtlich Spaß und auch unsere 31. Forster Rosenkönigin, Jacqueline I., hat sich das kalte Wetter nicht anmerken lassen. Es war einfach königlich.

Rückblickend möchten wir es nicht versäumen, Danke zu sagen. Nur durch die wertvolle Unterstützung vieler Sponsoren und Partner gelang die Organisation und Durchführung des Forster Weihnachtsmarktes. Der Dank geht an alle Vertragspartner der Bereiche Veranstaltungstechnik, Logistik, Händler & Versorger, Künstler und Sicherheitsdienstleister.

Des Weiteren gilt **unser Dankeschön folgenden Sponsoren und Unterstützern:**

- Landkreis Spree-Neiße, Kulturförderung
- Städtebauförderung aus dem Lokalen Verfügungsfond „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“
- Agrargenossenschaft Forst e.G.
- Ökogärtnerei Keune
- Fa. Mattig & Lindner GmbH
- Bäckerei & Konditorei Axel Langner
- Bäckerei – Konditorei Forst GmbH BäKoMe
- Forster Hof
- Gut Neu Sacro
- Reitstall Laebe
- REWE Markt Doreen Urban oHG
- Kaufland Forst
- REPO-Markt Forst Rest- und Sonderposten GmbH
- EDEKA Forst
- nah & gut von EDEKA Laar-Paetz
- Katholisches „Kinderhaus Arche“
- Evangelische Integrationskita „Talitha Kumi“
- Hort Sonnenstadt & Familien- und Nachbarschaftstreff des Paul-Gerhardt-Werkes
- Kinderhaus „Am Wasserwerk“
- Kita „Friedrich Fröbel“
- Kita „Archimedes Kinderhaus“
- Kita „Regenbogen“
- Kita „Waldhaus“
- Kita „Kinderland“
- Hort Grundschule Mitte
- Hort Pfiffikus
- Familie Apel

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle aber auch allen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und des städtischen Betriebshofs, die zum Erfolg des diesjährigen Forster Weihnachtsmarktes beigetragen haben.

Ohne die tatkräftige Unterstützung aller hätte der Forster Weihnachtsmarkt nicht in dieser Form durchgeführt werden können.

Neujahrskonzert am 1. Januar 2024 um 17 Uhr in der Stadtkirche St. Nikolai

Zum traditionellen Neujahrskonzert in der Forster Stadtkirche St. Nikolai macht der Saxophonist Matthias Wacker mit seinem Programm 80's Only Station.

Die 80er-Jahre gelten allgemein als schrill, bunt und unbeschwert. In seinem aktuellen Programm 80's Only begibt sich Matthias Wacker zusammen mit drei Sängerinnen und seiner Band auf eine Reise durch die Popmusik dieser Dekade.



Saxophonist Matthias Wacker

Foto: PR

Es erklingen Songs wie „Kyrie“, „Hard to say I'm sorry“, „Don't Stop Believin'“ bis hin zu Songs von Grönemeyer, Rod Stewart, Tracy Chapman, Europe u.v.a. Viele Songs aus dieser Ära sind inzwischen Klassiker, die jeder von uns kennt und liebt. Der markante Saxophonsound von Matthias Wacker verschmilzt mit dem ausdrucksstarken Solo- und Satzgesang der drei Sängerinnen und dem perfekten Zusammenspiel der Band. Somit wird dieses Konzert zum Hörerlebnis für Jung und Alt. Gute Laune ist vorprogrammiert.

Termin: Montag, den 01.01.2024

Uhrzeit: Beginn 17:00 Uhr

Ort: Stadtkirche St. Nikolai Forst (Lausitz), am Markt in 03149 Forst (Lausitz)

Eintritt: kostenfrei, um eine Kollekte wird gebeten

Das neue Museum informiert:

Verfilmte Geschichten für die Dauerausstellung



Angelika Dubrau an einer Ringspinnmaschine

Foto: Julia Koppetsch

Lebendige Geschichte setzt sich aus einer Vielzahl von Stimmen zusammen. Auch in der neuen Dauerausstellung des Textilmuseums Forst (Lausitz) werden Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen ein wichtiger Bestandteil sein. Unter Federführung des Museumsvereins der Stadt Forst (Lausitz) e.V. ermöglicht es die Partnerschaft für Demokratie Forst (Lausitz) in diesem Jahr erneut, ein Projekt zum Erhalt der vielfältigen Stimmen der Stadt Forst (Lausitz) und der Region zu verwirklichen. Das Museum geht auf Spurensuche nach besonderen persönlichen Geschichten und Erlebnissen.

Diese werden erzählt von Menschen, von denen jede und jeder eine ganz eigene Sicht auf die Vergangenheit hat.

Wussten Sie, dass es in den 1970er-Jahren erstmals auch weibliche Instandhaltungsmechaniker gab?

In der künftigen Dauerausstellung des Museums können Sie Angelika Dubraus Erfahrungen mit diesem von ihr in einer Forster Spinnerei erlernten Beruf verfolgen.

Bernd Siegert wiederum, ehemaliger Ortsvorsteher in Horno, erzählt von der Zerstörung des Dorfes, dem Verlust der Heimat und dem langen Prozess der Eingewöhnung in Neu-Horno.

Anfang Oktober dieses Jahres hat das Museum begonnen, verschiedene Menschen aus Forst (Lausitz) und Umgebung zu befragen. Bereits im vergangenen Jahr wurden zwei Erzählsalons in Forst (Lausitz) durchgeführt. Dabei teilten viele Menschen ihre ganz persönlichen Lebensgeschichten. Diese legten die Grundlage für vertiefende Interviews, welche gleichzeitig verfilmt werden. Auch wenn das Sprechen vor der Kamera nicht immer leichtfällt – das Museumsteam freut sich über das rege Interesse an der Teilnahme. Wunderbar, dass so in der neuen Dauerausstellung ganz persönliche Erinnerungen erzählt werden können. Die Interviews helfen, ein vielseitiges Bild der Forster und Lausitzer Geschichte entstehen zu lassen.

Das Projekt wird im Rahmen einer Förderung von Partnerschaft für Demokratie Forst (Lausitz) in Zusammenarbeit mit Hyperworx Medienproduktionen unter Leitung des Museumsvereins der Stadt Forst (Lausitz) e.V. durchgeführt.



Ein besonderer Nikolaustag für die Kinder der Kita Regenbogen

Am 6. Dezember lud Ministerpräsident Dr. Woidke die Forster Kita Regenbogen in die Staatskanzlei des Landes Brandenburg ein. Dort übergab er den Mädchen und Jungen ein fast 25 kg schweres Pfefferkuchenhaus, welches vom Institut für Getreideverarbeitung GmbH Potsdam-Rehbrücke gebacken und liebevoll gestaltet wurde.

Die Kinder freuten sich sehr und bedankten sich mit einem weihnachtlichen Programm. Hanna, 5 Jahre sagte: „Das war der schönste Tag in meinem Leben.“

Seit 2006 übergibt der Brandenburger Ministerpräsident jährlich in der Vorweihnachtszeit Pfefferkuchenhäuser an soziale Einrichtungen.



Seniorenweihnachtsfeier am 08.12.2023 im Ortsteil Briesnig



Fotos: S. Jahrow

Am Freitag, dem 08.12.2023 waren alle Senioreninnen und Senioren des Ortsteils Briesnig zur traditionellen Weihnachtsfeier in das Gemeindezentrum eingeladen. Um 15 Uhr trafen sich 35 Personen zu einer besinnlichen vorweihnachtlichen Feier.

Nach der Begrüßung durch den Ortsvorsteher Steffen Jahrow begann die Feier im festlich dekorierten Gemeindezentrum mit Kaffee und Weihnachtsstollen.

Sichtlich erfreut waren die Gäste als der Weihnachtsmann eintraf und mit dem Weihnachtsengel weihnachtliche Geschenke übergab.

Höhepunkt des Nachmittags war der Auftritt des Forster Männergesangsverein 1832. Mit den vom Chor dargebotenen weihnachtlichen Liedern, einer leckeren Eierlikör-Bowle und einem Abendessen wurde diese festliche Weihnachtsfeier gelungen abgerundet. Die Resonanz der Senioreninnen und Senioren war sehr positiv und man freut sich schon auf das nächste Jahr.

Steffen Jahrow
Ortsteil Briesnig

24 Stunden-Schwimmen in der Forster Schwimmhalle



Foto: J. Arzt

Von Samstag, den 13.01.2024 ab 10:10 Uhr bis Sonntag, den 14.01.2024 findet das zweite 24 Stunden-Schwimmen in der Schwimmhalle Forst (Lausitz) statt.

Es treten hier unterschiedliche Teams gegeneinander an. Ein Team muss aus mindestens 5 Personen bestehen und den Ehrgeiz haben 24 Stunden so viele Kilometer wie möglich zu schwimmen.

Die Mannschaften sollten bis spätestens 10.01.2024 angemeldet werden. Es können auch Einzelstarter teilnehmen.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Angabe eines Teamnamens
- Anzahl der Teilnehmer für das Team (mit Namen und Alter)
- Pro Mannschaft ist eine Kontaktperson zu benennen

Teilnahmebedingungen:

- vereinsoffener Wettbewerb mit Breitensportcharakter
- Voraussetzung: Freischwimmer/Seepferdchen
- Hilfsmittel sind nicht erlaubt
- den Mannschaften werden feste Bahnen zugeordnet
- pro Mannschaft ist mindestens ein Bahnzähler zu stellen
- pro Mannschaft dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig schwimmen
- auch Einzelstarter dürfen teilnehmen

Startgebühr:

Eintritt Tageskarte des jeweiligen Tarifes (Erwachsene 8,00 €; Ermäßigt 7,00 €; Kind 6,00 €)

Anmeldung bitte unter nachfolgendem Kontakt:

Schwimmhalle Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 698444

Fax: 03562 698446

Mail: baeder@forst-lausitz.de

Das Bäderteam lädt alle herzlich ein und freut sich über eine rege Beteiligung!

Die Schwimmhalle bleibt am 14.01.2024 nach dem 24h-Schwimmen für den Rest des Tages geschlossen.

Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Information zur Entsorgung von dezentralen Abwasseranlagen gemäß § 2 Absätze 2 und 3 und § 10 Absätze 1, 2, 3, 5 der Fäkalienatzung

Die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach einem öffentlichen Vergabeverfahren in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin durch die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH durchgeführt.

Tourenplan für Grundstücke

Montag:	Ortsteil Briesnig
Dienstag	Stadtgebiet Forst (Lausitz)
Mittwoch:	Ortsteile Groß Jamno und Klein Jamno
Donnerstag	Ortsteile Groß Bademeusel und Klein Bademeusel, Stadtgebiet Forst (Lausitz)
Freitag	Ortsteile Bohrau, Mulknitz und Naundorf

Die Entsorgungstermine sind 7 Tage vor dem nächstmöglichen Termin des Tourenplanes zu vereinbaren:

Die bekannten Ansprechpartner zur Vereinbarung eines Entsorgungstermins stehen wie gewohnt montags bis donnerstags in der Zeit 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0355 5829-0 zur Verfügung.

Sollte eine Entsorgung einer Sammelgrube oder Kleinkläranlage innerhalb von 48 Stunden oder außerhalb der Tourenpläne erforderlich sein, so wird entsprechend § 10 Absätze 3 und 9 der Fäkalienatzung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

Zur Meldung von umweltgefährdenden Störungen an dezentralen Abwasseranlage steht die **Notrufnummer 7190** 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Übergabe der jährlichen Wartungsprotokolle einschließlich des Ergebnisses der Schlammspiegelmessung von biologischen Kleinkläranlagen

Entsprechend § 10 Abs.5 – Entsorgungsmodalitäten kann die jährliche Entsorgung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage nach der DIN 4261 Teil 2 auf die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung umgestellt werden, wenn durch eine regelmäßige Wartung und die damit verbundene Schlammspiegelmessung durch einen Fachkundigen sichergestellt wird, dass die Entsorgung der DIN 4261 Teil 1 angegebenen Füllungsgrade der Vorklä rung nicht überschritten werden.

Die Schlammspiegelmessung ist im Zuge der regelmäßigen Wartung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Nach erfolgter Wartung ist das durch den Fachkundigen bestätigte Ergebnis der Schlammspiegelmessung für das laufende Kalenderjahr unaufgefordert an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) zu übergeben.

Sollte das Ergebnis der Schlammspiegelmessung für dieses Jahr noch nicht an die Stadt Forst (Lausitz) bzw. an den Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) übergeben worden sein, muss dies bis zum 15.01.2024 erfolgen.

Wenn das Ergebnis der Schlammspiegelmessung nicht bis zum **15.01.2024** bei der Stadt Forst (Lausitz) bzw. beim Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) vorliegt, erfolgt die Fäkalschlamm Entsorgung wieder entsprechend § 10 Abs.1 der Fäkalienatzung und die Erhebung der Entsorgungsgebühren nach der Ihrem Grundstück zugeführten Frischwassermenge.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung

Vereine

Und schon ist ein weiterer Jahr fast zu Ende. Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die im Jahr 2023 für die Sicherheit und den Brandschutz im Kreis gesorgt haben!

Nach zwei Corona-Jahren und einem Waldbrand-Rekord-Jahr hat uns auch 2023 keine Zeit zum Durchschauen beschert. Die Welt schlittert von einer Krise in die nächste und das geht auch an der Feuerwehr nicht vorbei. Danke, dass Ihr dennoch dem Ehrenamt die Stange haltet! Denn die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis ist trotz Dauerkrise seit 2020 weiterhin hoch. Und: Wir freuen uns weiter über steigende Mitgliedszahlen, sowohl bei den Aktiven als auch in der Jugendfeuerwehr! Die Feuerwehr bei uns im Landkreis lebt nicht nur, sie wächst. Und das entgegen dem Landestrend. Nach vielen Einschränkungen konnten nun alle traditionellen und liebgewonnenen Aktivitäten in in diesem Jahr wieder stattfinden. Zahlreiche ausgefallenen bzw. verschobenen Jubiläen wurden nachgeholt. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Auch kreisliche Aktivitäten wie Jugendlager, Wettbewerbe oder die beliebte zentrale Auszeichnungsfeier konnten wieder stattfinden.



Das hat Kraft gegeben für Einsätze, die auch im Jahr 2023 reich gesät waren. Zum normalen Tagesgeschäft kamen auch wieder zahlreiche Waldbrände dazu, viele Kameradinnen und Kameraden aus dem Spree-Neiße-Kreis waren auch überörtlich im Einsatz. Vielen Dank dafür!

Wir danken für Euer Durchhaltevermögen! Aber ebenso den Angehörigen, die öfter auf ihre(n) Partnerin, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre MitarbeiterInnen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen.

Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Partnern, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.
www.kfv-sp-n.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)
(Rathausfenster)

Amtske topjeno za Město Baršć (Łužyca)/
Radnicowe topjeno
Auflage: 11.000

Herausgeber:

Stadt Forst (Lausitz) Město Baršć (Łužyca) ·
Die Bürgermeisterin, Lindenstraße 10 · 12 ·
03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103

Internet: www.forst-lausitz.de,
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Stadt & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 · 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus.

Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die LINUS WITTICH Medien KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG Herzberg
· 04916 Herzberg · An den Steinenden 10 · Telefon
(03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG · Geschäftsführer ppa.
Andreas Barschtipan · www.wittich.de/agb/herzberg

Tierschutzverein Forst und Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst

Sprechzeiten: Do. 15 bis 17 Uhr Telefon: (03562) 98 30 23

„Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst (BFD).“

Hier engagieren sich Menschen für das Allgemeinwohl, so auch für den Tierschutz.

Im Gegensatz zu den Jugendfreiwilligendiensten ist der BFD auch für Erwachsene über 27 Jahren bis XX Jahren offen.

Das gezahlte Taschengeld wird nicht bei anderen Einkommensarten angerechnet und ist steuerfrei.

Alfine & Kelly

5 Monate alt, 2 Mischlinge, beide weiblich, seit Kurzem in unserem Tierasylheim. Sie sind mit allen verträglich und lieb, müssen aber entsprechend ihres Alters noch viel lernen.

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder www.facebook.com/tierschutz-forst



Foto: privat

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

- Spenden für das Tierheim
- Futterspenden
- Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße:
IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81
Volksbank Spree-Neiße e.G.:
IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Wir wünschen allen Spendern und Freunden des Tierasylheims und den Mitgliedern frohe und erholsame Feiertage und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Vielen Dank auch nochmals für die Geschenke und Spenden anlässlich unserer Tierweihnachtsfeier am 9. Dezember 2023.

Tierschutzverein e.V. Forst und Umgebung



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde des Forster Kompetenzzentrums,

wir wünschen allen ein **schönes Weihnachtsfest** und laden Sie,

Ihre Familie und Freunde herzlich zu unserem **traditionellen Neujahrskonzert** im Forster Kompetenzzentrum (denkmalgeschütztes ehemaliges Warmbad) Gubener Str. 30a / Ecke Virchowstraße

am Freitag, den 12. Januar 2024 ab 19.30 Uhr ein.

"Mit Chopin & Daniel Seng ins neue Jahr"

Etüden und Nocturnes von Frédéric Chopin

dargeboten durch den erfolgreichen jungen **Pianisten Daniel Seng**. Haben Sie keine Berührungsängste! Kommen Sie gern mit Kindern und Enkeln... und lassen Sie sich mitreißen vom virtuoson Spiel des Pianisten. Daniel Seng gibt lebhaft und interessante Einführungen zu den Etüden unter Einbeziehung des Publikums und begeistert auch damit stets die Zuhörer.

Abendkasse: 18 € / erm. 14 € (Stud., Schüler, Arbeitslose)
Vorverkauf: 16 € / 12 € Futterscheune am EDEKA-Markt (Triebleer Str.); Volksbank von Di. 02.01. bis Mi. 10.01.2024 zu den Öffnungszeiten sowie 9-14 Uhr im **komfor**.
oder über www.kom-for.de **Vorab als Weihnachtspäsent 11.-19.12.2023** nur im **komfor**.

Hinweis:
„Winterliche Kreativworkshops“ für Menschen **aller** Generationen:

1. Kreativworkshop 2024 "Phantasieräume öffnen" mit der Methode "Fotos weiter zeichnen" unter Anleitung von **Manuela Trummer**.

Donnerstag, 4. Januar 2024, 9 bis 12 Uhr, in den Schulferien im **komfor**.

Anmeldungen vorab wären bis 20.12. hilfreich unter info@kom-for.de, weitere **Infos und Kosten s. Plakat**. Wer sich noch unsicher ist, kommt einfach pünktlich am 4.1.!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Einlass ab 19 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Lindner Fragen unter Tel. (03562) 9703 – 60

Michael Lindner

Vorstandsvorsitzender



Kompetenzzentrum Forst e.V. Tel.: (03562) 6938 60 E-Mail: info@kom-for.de



Neujahrskonzert im komfor 2024

Mit Chopin in das neue Jahr...

Ort: **Kompetenzzentrum Forst**
Ecke Gubener Straße /Virchowstraße (ehem. Warmbad)

Termin: **Freitag, 12. Januar 2024 um 19.30 Uhr**

Der junge erfolgreiche Konzertpianist
Daniel Seng spielt
Etüden und Nocturnes von Frédéric Chopin.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Einlass ab 19 Uhr.

Abendkasse: 18 € / erm. 14 € (Stud., Schüler, Arbeitslose)
Vorverkauf: 16 € / 12 € Futterscheune am EDEKA-Markt (Triebleer Str.); Volksbank von Di. 02.01. bis Mi. 10.01.2024 zu den Öffnungszeiten sowie 9-14 Uhr im **komfor** oder über www.kom-for.de. Vorab als **Weihnachtspäsent 11.-19.12.2023** nur im **komfor**.

Daniel Seng: Klavier & Moderation

Ausstellung: Manuela Trummer

Kompetenzzentrum Forst e.V.
Tel. (03562) 69 38-60/ Fax-61
info@kom-for.de

Familientreff

Monatsplan Januar

(Änderungen möglich, alle Angebote unter Vorbehalt)



08.01. (Mo.)	15.00 Uhr	Spielen in Familie im Treff
09.01. (Die.)	15.30 Uhr	Yogaangebot
10.01. (Mi.)	15.00 Uhr	Leseecke mit Wintergeschichten
11.11. (Do.)	14.00 Uhr	Probe Nordstädter Kinderchor
	15.30 Uhr	Musikschule im Treff
	15.30 Uhr	zum Spielen.... geöffnet (kleiner Raum)
- diese Angebote finden jeden Donnerstag statt-(18.,25.01.)		
12.01. (Fr.)	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch und Brettspiele
15.01. (Mo.)	15.00 Uhr	Rodeln am Kegeldamm (bei geeignetem Wetter)
16.01. (Die.)	14.30 Uhr	Laubsägearbeiten für Erwachsene und Kinder (ab7 Jahren) - bitte anmelden - Unkosten nach Materialverbrauch -
17.01. (Mi.)	14.00 Uhr	Horttöpferrn- Arbeit mit Ton
	14.30 Uhr	Handarbeitstreff-Flinke Häkelnadel
19.01. (Fr.)	9.00 Uhr	Erwachsenenfrühstück(mit Anmeldung) - Treff ab 12.00 Uhr geschlossen -
22.01. (Mo.)	15.00 Uhr	Winterspiele im Freien (bei geeignetem Wetter)
23.01. (Die.)	15.30 Uhr	Yogaangebot
24.01. (Mi.)	15.00 Uhr	Offener Treff mit Spiel, Malen oder Lesen
26.01. (Fr.)	10.00 Uhr	Töpferangebot- Arbeit mit Ton, ganztägig - Unkosten nach Materialverbrauch -
29.01. (Mo.)	15.00 Uhr	Schneemannbauen
30.01. (Die.)	14.30 Uhr	Waffeln backen - geringer Obolus nötig -
31.01. (Mi.)	15.00 Uhr	Kreativ im Treff

Die **Krabbelgruppe** findet **Montag und Mittwoch, 9.00 Uhr**, statt.
(Villa Thalita Kumi- Tagorestraße)

Die **Lerngruppe und andere Nachhilfeangebote** finden nach **Absprache**, statt.
Unsere Öffnungszeiten versuchen wir flexibel, nach Bedarf, zu gestalten.
Zu den einzelnen Tagen oder Angeboten gibt es täglich Info's im Treff.
Vorschläge und Mitwirkung/Wünsche unserer Besucherinnen und Besucher sind ausdrücklich erwünscht und werden, wenn möglich, beachtet.

Telefon: 03562/691281 oder Mail familientreff-forst@pagewe.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitarbeiter des Treffs

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

BETREUUNG UND VORSORGE FESTLEGEN

Was passiert, wenn man seine Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einmal nicht mehr selbst regeln kann? Vorsorgevollmachten sind ein gutes Mittel, um im Vorfeld zu bestimmen, welche Vertrauensperson sich in dieser Situation um Ihre Belange kümmern soll.

Immer häufiger kommt es jedoch vor, dass Menschen niemanden in ihrem persönlichen Umfeld haben, der diese Aufgabe übernehmen könnte, weil sie zum Beispiel alleinstehend oder kinderlos sind.

Auch in diesem Fall kann vorgesorgt und mit einer Betreuungsverfügung im Vorfeld festgelegt werden, wer im Notfall später die Betreuung übernehmen soll - ehrenamtlich oder auch beruflich.

Die Betreuungsvereine unterstützen viele ehrenamtliche Betreuer in ihrer Aufgabe, können diese vermitteln oder Betreuungen auch selbst übernehmen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. berät Sie gerne umfassend zu diesem Thema und hält Vordrucke von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen bereit. Das Angebot ist kostenfrei.

Erreichbarkeit:

Betreuungsstelle Forst
des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.
Cottbuser Str. 5 in 03149 Forst (Lausitz)
Tel. 03562 2307 oder
E-Mail: forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de
Weitere Informationen unter
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Sonstiges

Beschränkte Schließung des Kirchhofs Eulo als Begräbnisstelle der Ev. Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz)

Beschluss zur beschränkten Schließung des Friedhofs Kirchhof Eulo.

„Entsprechend § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev.-FhG vom 29.10.2016), beschließt die Evangelische Kirchengemeinde Region Forst (Lausitz) den Friedhof in Eulo (Kirchhof) zum 31.12.2023 beschränkt zu schließen. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch Bestattungen auf vorhandenen Grabstätten, an denen noch Bestattungsrechte bestehen, durchgeführt. Eine Neuvergabe ist ausgeschlossen. Da sich noch ein zweiter kirchlicher Friedhof am Ort befindet, besteht keine Notwendigkeit den Friedhof weiter zu betreiben. Die Schließung kann zu einer Kostenreduzierung und damit zur Entlastung des Friedhofshaushaltes in der Zukunft führen.“

gez. Sieber
(Vorsitzender)

gez. Jachmann
(Mitglied)

gez. Meissner
(Mitglied)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Verhandlungsbuch wird beglaubigt.

Von der beschränkten Schließung wurde die Stadt Forst (Lausitz) mit Schreiben vom 17.08.2023 unterrichtet, dem Landkreis Spree-Neiße und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz wurde der Beschluss angezeigt.

Forst (Lausitz), den 22.11.2023

Tobias P. Jachmann (Pfarrer)

L.S.

Anlage 1 zum Protokoll der Gemeindegemeinderatssitzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz) vom 10.08.2023 (TOP 4.1)



Legende

Flurstück 113: Kirchhof Eulo, aktiv genutzt nur der westliche Teil um die Kirche, beabsichtigte beschränkte Schließung zum 31.12.2023.

Flurstücke 166 und 164: neuer Euloer Friedhof bzw. Friedhof Eulo-Horno, ab 1. September 2023 Ev. Friedhof Region Forst (Lausitz). Kirchhof und Friedhof liegen ca. 320 Meter weit auseinander

Namensänderung des neuen Euloer-Hornoer Friedhofs der Ev. Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz)

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz) hat in seiner Sitzung am 10. August 2023 beschlossen, dass der neue Euloer/Hornoer Friedhof im Storchenweg (Flurstück 164 und 166) einen offiziellen Namen bekommt.

Mit Wirkung zum 1. September 2023 führt der neue Euloer Friedhof (Friedhof Eulo-Horno) den Namen „Ev. Friedhof Region Forst (Lausitz)“.

Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Caritas-Dienststelle Forst

Kegeldamm 2

03149 Forst (Lausitz)

Das aktuelle Programm ist zu erfragen per Telefon, Mail oder Homepage.

Tel.: 03562 669808

Fax: 03562 6989989

Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de

Online-Beratung: <https://beratung.caritas.de>

Gruppenzeiten KBS Forst

Montag, Dienstag und Donnerstag: 12 bis 16 Uhr

Mittwoch: 10 bis 16 Uhr

Freitag: 9 bis 14 Uhr

Hilfetelefon

Für Hilfe suchende oder betroffene Frauen ist ein vom Bundesministerium und Bundesamt gefördertes **HILFETELEFON** freigeschaltet, welches **vertraulich und kostenfrei** rund um die Uhr angerufen werden kann.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zu allen Formen von Gewalt auch online auf www.hilfetelefon.de.



Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich, barrierefrei und in 17 Fremdsprachen. Auf Wunsch vermitteln die Beraterinnen an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort.

Auch Bekannte, Angehörige und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden.

Informationen gibt es auch bei der Stadt Forst (Lausitz) über die Gleichstellungsbeauftragte, Susanne Joel, Telefon: 03562 989102.

Nächste Ausgabe

Nächste Ausgabe (1/2024) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) erscheint am Freitag, dem 9. Februar 2024.

Redaktionsschluss ist am Freitag, den 26. Januar 2024.

Abschied nehmen

BESTATTUNGSHAUS
„Friedensruh“

Liane Schneider
Gerberstr. 4 · 03149 Forst (Lausitz)
bestattungshaus@friedensruh-forst.de

Tag & Nacht
☎ 03562/2077

Trauer braucht Vertrauen

Bestattungshaus Zobel

Triebeler Straße 231
03149 Forst (Lausitz)
Jederzeit für Forst und Umgebung
0152 03488163 · 03562 69 86 891
info@bestattung-zobel.de
www.bestattung-zobel.de
- Jetzt auch Tierbestattungen -



| Thomas Mann (1875 - 1955)

Die Bande der Liebe werden mit dem Tod nicht durchschnitten.



Bestattungshaus Forst
D. Menzel GmbH
Ihr Helfer in schweren Stunden

Forst, Alexanderstr. 11 Döbern, gegenüber Busbahnhof
0 35 62/64 81 **0 35 60 0/33 08 30**
Mo. - Fr. 09:00 - 16:00 Uhr Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Nach Absprache andere Termine und Hausbesuche möglich.

Dem Leben einen würdigen Ausklang geben

Erdb-, Feuer- und Seebestattung
Eriedigung aller mit dem Trauerfall notwendigen Arbeiten

NACHRUF

Wir trauern um

Michael Wittich

Gesellschafter und Geschäftsführer der LW Medien GmbH,
der am 3. Oktober 2023 im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Nach seiner Ausbildung zum Offsetdrucker erlangte Michael Wittich bereits in jungen Jahren seinen Meisterbrief. Aufgrund der gezielten Förderung seines Vaters und Unternehmensgründers Linus Wittich konnte er anschließend praktische Erfahrungen in einer Druckerei in den USA sowie beim Axel-Springer-Verlag in Hamburg sammeln.

Linus Wittich verstarb leider viel zu früh im Jahre 1985. Kurz nach seinem Tod übernahm Michael Wittich die Geschäftsführung des Standorts Höhr-Grenzhausen.

Den Werten seines Vaters folgend, setzte er sich für Wachstum, technischen Fortschritt sowie nachhaltige unternehmerische Unabhängigkeit des Familienunternehmens ein. Dabei galt seine Fürsorge gleichermaßen und verantwortungsbewusst seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Unternehmen war für Michael Wittich immer eine Herzensangelegenheit. Er hat im Kreise der Geschäftsführungen der anderen Standorte sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hohes Ansehen genossen.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Geschäftsführung sowie Belegschaft der Unternehmensgruppe WITTICH



LINUS WITTICH Medien Gruppe mit Standorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler ■ Forchheim ■ Föhren ■ Fritzlar ■ Herbstein
Herzberg (Elster) ■ Höhr-Grenzhausen ■ Hochfilzen ■ Langewiesen ■ Marquartstein ■ Sietow ■ Winsen (Aller)



**Mit Ihrer Hilfe
finden Kinder
Platz zum
Spielen.**

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de



KOMM IN UNSER TEAM!

Medienberater (m/w/d) im Außendienst in Vollzeit

für das Gebiet Dahme-Spreewald,
Spree-Neiße und Oberspreewald **gesucht!**

Arbeitsschwerpunkte | Verkauf:

- Verkauf von Anzeigen, Medialeistungen und crossmedialer Produkte
- Betreuung des bestehenden Kundenstammes sowie Neukundenakquise
- Beratung telefonisch oder vor Ort
- Angebotserstellung per E-Mail

Sie sind:

- kommunikationsstark und ein Verkaufstalent
- hungrig nach Erfolg
- flexibel und haben Spaß an der Arbeit
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- selbstständiges Arbeiten in einer Festanstellung
- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- intensive Einarbeitung und Schulungen am Standort Herzberg
- mobiles Arbeiten
- technische Ausstattung von Arbeitsmitteln



Das ist genau der Job nach dem Sie suchen?



Bewerbung an:

annett.brunner@wittich-herzberg.de

Mobil: 0171 3147621

Stichwort „Bewerbung Verkauf“



LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)

Isolieren Sie die Zahlen!

	3						
9		5		4	2		8
	2					6	9
	5		8	2			
6		4	9		7	3	2
				6	3		5
5	4					2	
1			2	3		7	4
						1	



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 0 74 43 / 96 62 - 0
Fax 0 74 43 / 96 62 60



**Der Winter im
Schwarzwald ruft
sicher, herzlich
und einfach gut !**

3 König Pauschale

4. bis 7. Januar 2024

3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



**Weihnachten
und Silvester
ausgebucht!**



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbuffet abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbuffet mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



Advent, Advent, ein Lichtlein brennt ...

Anzeige

Als Zeichen des näherkommenden Ereignisses gilt der Adventkranz mit den vier Kerzen, von denen pro Adventssonntag jeweils eine mehr angezündet wird. Vier Kerzen stecken daher heute auf einem mit Zweigen oder Reisig umwundenen Adventkranz, der häufig mit violetten oder roten Bändern geschmückt ist. Am 1. Adventssonntag wird eine Kerze entzündet, am 2. Advent brennen zwei Kerzen, drei Kerzen leuchten am 3. Advent und am 4. Advent werden schließlich alle vier Kerzen angezündet.



Wir wünschen allen Mitgliedern, Mietern
und Geschäftspartnern unserer
Genossenschaft frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr.

GWG Forster Baugenossenschaft eG
Charlottenstraße 15
03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562 - 75 44
www.gwg-fbg.de




Ein herzliches Dankeschön

sagen wir auf diesem Wege
allen Kunden, Freunden und Bekannten
für das Vertrauen, das sie uns im
vergangenen Jahr entgegengebracht haben.
Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und Zuversicht für das neue Jahr.



**03149 Groß Schacksdorf-Simmersdorf
OT Simmersdorf, Siedlung I**

Tel. 035695 - 94044, Verkauf 035695 - 959085
info@overseas-gmbh.de, www.overseas-gmbh.de



*Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage,
verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr.*



03149 Forst (Lausitz) | Friedhofstraße 6 | Tel. 0 35 62 - 66 14 05 | 0170 - 4923244



Das alte Jahr neigt sich dem Ende zu.
Anlass für uns, „Danke“ zu sagen
für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben.
Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit,
Glück, privates und berufliches Wohlergehen.



Inh. Jana Wiesner | Kegeldamm 4 | 03149 Forst
Tel.: 03562 92 69 914 | Fax: 03562 92 69 913
E-Mail: pflegedienst.taktgefuehl@yahoo.com



Traditionen „Adventskranz“

Anzeige

Die meisten Familien feiern den Advent mit einem Adventkranz, festlich geschmückt mit vier Kerzen. Adventkränze werden meist aus dünnen Tannenzweigen gebunden.

Ein noch sehr junger Brauch, der erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts von den meisten Familien in Deutschland und Österreich übernommen wurde.

Der Adventkranz soll Symbol für den Kampf der Christen gegen das Dunkle des Lebens sein.

Der erste Adventkranz in Deutschland wurde von Johann Hinrich Wichern im Jahr 1839 vor der Betreuungsanstalt für Waisenkinder „Rauhes Haus“ aufgestellt. Auf einem Holzreifen wurden damals 23 Kerzen angebracht. Vier große, weiße Kerzen symbolisierten die Sonntage bis zum Christtag, 19 kleine rote Kerzen die Werktage bis Weihnachten.

Jeden Tag wurde von den Kindern eine Kerze angezündet und am Heiligen Abend brannten alle Kerzen. Tannengrün Kränze verwendete Johann Hinrich Wichern ab dem Jahr 1860.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Frohe Weihnachten

Wir wünschen
Ihnen frohe
und besinnliche
Weihnachtsfeiertage
und ein gutes
neues Jahr.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ihre Medienberaterin vor Ort:

Karin Jach

0171 1524571

karin.jach@wittich-herzberg.de

Fischgeschäft Christoph Junghanns

Cottbuser Str. 149 · 03149 Forst



Fischspezialitäten · Räuchererei · Fischzucht · Gewässerpflege

Tel. 03562-90568

Sonderöffnungszeiten zu den Festtagen:

23.12. + 30.12.2023, 8 - 16 Uhr

24.12. + 31.12.2023, 8 - 11 Uhr

**In unserem
Sortiment:
Karpfen, Schleie,
Hecht, Forelle**

Wir wünschen unseren Patienten ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Team

Ambulanter Pflegedienst
Sonnenschein



Lindenstraße 8 | 03149 Forst (Lausitz) | Tel.: 03562 6978280 | E-Mail: pflegedienst@sonnenschein-forst.de



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr



Pflegezentrum

Wunderlich GmbH

Häusliche Senioren-, Kranken-
und Gesundheitspflege

Tel. (03562) 66 43 49 · Fax 698 57 01
info@pflegedienst-wunderlich.de
www.pflegedienst-forst-lausitz.de



**Lausitzer
Sanitätshaus**

Ganz speziell
und gut versorgt



Frankfurter Straße 33 · 03149 Forst (Lausitz)

Tel. (03562) 698 57 03 · Fax 698 57 04
Funk (0172) 651 97 19
www.lausitzersanitaetshaus.de